

Infoblatt

Das Wichtigste in Kürze 2021

Effektivlöhne

Alle dem GAV unterstellte Arbeitnehmende erhalten unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen einen einmaligen Bonus von CHF 240.–.

- Der Bonus ist geschuldet, sofern der Arbeitnehmende am 31.12.2020 im Betrieb angestellt war.
- Bei einem Arbeitsbeginn nach dem 01.01.2020 erhält der Arbeitnehmer einen anteilmässigen Bonus für jeden vollen Monat der Anstellung von je CHF 20.–.
- Der Bonus ist bis spätestens 30.06.2021 ausbezahlen.

Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 41 GAV bleiben die Mindestlöhne unverändert. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn **13. Monatslohn**

Anspruch auf den 13. Monatslohn (100% des durchschnittlichen Monatslohnes) besteht vom ersten Tag an. Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Zulage pro rata temporis ausbezahlt.

a) Isolierspengler mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	24.81	4'300	55'900
21	25.39	4'400	57'200
22	25.68	4'450	57'850
23	26.26	4'550	59'150
24	27.12	4'700	61'100
25	27.99	4'850	63'050
26	28.56	4'950	64'350
27	29.14	5'050	65'650
28	29.72	5'150	66'950
29	30.29	5'250	68'250
30	30.87	5'350	69'550
41	31.74	5'500	71'500

b) Isolierspengler und Isoleure mit Lehrabschlussprüfung in artverwandten Berufen (z. B. Bau- und Lüftungspengler, Brandschutzmonteure, Maurer, Maler, Gipser, usw.)			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.95	4'150	53'950
21	24.52	4'250	55'250
22	24.81	4'300	55'900
23	25.39	4'400	57'200
24	25.97	4'500	58'500
25	26.54	4'600	59'800
26	27.41	4'750	61'750
27	27.99	4'850	63'050
28	28.56	4'950	64'350
29	29.14	5'050	65'650
30	30.01	5'200	67'600
41	30.29	5'250	68'250

c) Angelernte Facharbeiter mit mindestens 12-monatiger Tätigkeit in der Branche (Isoleure, Isolierspengler, Brandschutzmonteure)			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.37	4'050	52'650
21	23.37	4'050	52'650
22	23.66	4'100	53'300
23	23.95	4'150	53'950
24	24.52	4'250	55'250
25	25.39	4'400	57'200
26	25.97	4'500	58'500
27	26.54	4'600	59'800

28	27.12	4'700	61'100
29	27.70	4'800	62'400
30	27.99	4'850	63'050
41	28.85	5'000	65'000

- In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung in der Branche, kann dieser Mindestlohn für angelernte Mitarbeiter dieser Kategorie um maximal 10% unterschritten werden.

- Berechnungsgrundlage für das Altersjahr: Gilt ab 01.01. des Kalenderjahrs, in welchem der Arbeitnehmende das entsprechende Altersjahr erreichen wird.

d) Lehrabgänger		
Im 1. Jahr nach Lehrabschluss beträgt der Mindestlohn für maximal 12 Monate im Minimum CHF 4'000.00 pro Monat. Anschliessend gilt die Mindestlohnkategorie gemäss Art. 2.1 lit. a) und b) von Anhang 10 GAV.		
Lehrlingsentschädigung ab Lehrverhältnis Juli 2020		
Lehrjahr	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
1. Lehrjahr	CHF 1'000.--/Mt.	CHF 13'000.--
2. Lehrjahr	CHF 1'350.--/Mt.	CHF 17'550.--
3. Lehrjahr	CHF 1'850.--/Mt.	CHF 24'050.--
Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 320.00 pro Monat bzw. 17.-- pro Arbeitstag gemäss Art. 46 GAV.		

Sozialversicherungsabzüge

Vom Bruttolohn werden folgende Sozialversicherungen abgezogen: AHV/IV/EO (5,3%) Arbeitslosenversicherung (1,1%), SUVA Nichtbetriebsunfall, Krankentaggeldversicherung Pensionskasse/BVG (je nach Vertrag).

Zusätzliche Abzüge: - CHF 35.00 Vollzugskosten- und Ausbildungsbeitrag pro Monat / Lehrlinge: CHF 10.00 pro Monat.

Arbeitszeit (2021)

Jährlich	2088.00 Stunden
Jahresdurchschnitt monatlich	173.30 Stunden
Jahresdurchschnitt wöchentlich	40.00 Stunden

Mittagsentschädigung

Für alle Arbeitnehmer, welche sich nicht im Betrieb des Arbeitgebers verpflegen können: CHF 17.00 pro Arbeitstag, oder CHF 320.00 pro Monat (12x) als Pauschalentschädigung als Auslagenersatz für auswärtige Verpflegung.

Überstunden und Zeitzuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten

- Überstunden normal 25%

Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auszahlbar.

	Zeit	Zuschlag
Sonn- u. Feiertage	23.00-23.00	100%
Abendarbeit (sofern mehr als 8 Std. am Tag gearbeitet wurde)	20.00-23.00	50%
Vorübergehende Nachtarbeit von weniger als 25 Nächten pro Kalenderjahr	23.00-06.00	50%
Samstag	16.00-20.00	50%

Ferien

Kategorie	Anzahl Tage
Lernende bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr	30
Jugendliche Arbeitnehmende bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr	25
ab zurückgelegtem 20. Altersjahr	25
ab zurückgelegtem 50. Altersjahr	27

Feiertage

Maximal 9 Tage einschliesslich des 1. Augusts.

Krankheit und Unfall

Bei Krankheit 80% des Lohnes inkl. 13. Monatslohn ab 1. Tag. Bei Unfall 80% des Lohnes ab Unfalltag.

Kündigung

Probezeit (1 Monat)	7 Tage
Im 1. Dienstjahr	1 Monat
Im 2. bis und mit 9. Dienstjahr	2 Monate
Ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Absenzenentschädigung

Heirat	2 Tage
Geburt eines Kindes	1 Tag
Tod des Ehegatten, der eigenen Kinder oder der Eltern	3 Tage
Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter oder eines Geschwisters, sofern sie im gleichen Haushalt gelebt haben	3 Tage
Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter oder eines Geschwisters, sofern sie nicht im gleichen Haushalt gelebt haben	1 Tag
Militär: Ausmusterung, Infotag Rekrutenschule	1 Tag
Gründung/Umzug des eigenen Haushaltes, ohne Arbeitgeberwechsel, max. 1x/Jahr	1 Tag

Vaterschaftsurlaub bei Geburt eines Kindes

Zusätzlich zum Tag der Geburt besteht ein Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen zu 80 %.

Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22 GAV)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Lernenden entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 / Monat und
- Ausbildungsbeitrag von CHF 15.00 / Monat.

Total CHF 35.00 / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

Alle Lernenden entrichten einen

- Ausbildungsbeitrag von CHF 10.00 / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 20.00 / Monat
- Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 15.00 / Monat

Total CHF 35.00 / Monat sowie

- Grundbeitrag von pauschal CHF 240.00 / Jahr, bzw. CHF 20.00 pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die den Arbeitnehmern und Lernenden abgezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.

Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)
Im Schweizerischen Isoliergewerbe

Postadresse:
Weltpoststrasse 20
Postfach
3000 Bern 16

Massgebend ist der Text des Gesamtarbeitsvertrages.